

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal

- Feuerwehrsatzung -

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal ist eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. Sie untersteht dem Träger des Brandschutzes.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (3) Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren:

Arnim, Bindfelde, Borstel,
Buchholz, Dahlen, Döbbelin,
Gohre, Groß Schwechten,
Heeren, Insel, Jarchau,
Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt,
Neuendorf am Speck, Peulingen,
Staffelde, Stendal,
Tornau, Uenglingen,
Uchtetal, Vinzelberg,
Volgfelde, Warburg
- (4) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die
- Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal -
Die taktische Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt.
- (5) Vor der Auflösung bzw. vor dem Zusammenschluss von Ortswehren stimmen diese darüber ab. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Die endgültige Entscheidung trifft der Stadtrat.

§ 2

Symbole und Bezeichnungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge. Darunter wird der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr geführt.
- (2) Auf den Mannschaftstransportfahrzeugen und Einsatzleitfahrzeugen wird nur das Wappen und die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal“ verwendet.
- (3) Auf den Dienstuniformen wird die Bezeichnung **Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal** geführt.
- (4) Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal

Ortsjugendfeuerwehr

(Bezeichnung aus Gliederung § 1)

- (5) Die Kinderfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal

Ortskinderfeuerwehr

(Bezeichnung aus Gliederung §1)

§ 3

Mitglieder

- (1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal gehören gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz an:
 1. die aktiven Mitglieder,
 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 4. die Mitglieder der Frauen- oder Unterstützungsgruppe
 5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
 6. die fördernden Mitglieder
 7. Fachberater
- (2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf, nach Anhörung der Stadtwehrleitung, möglich.

§ 4

Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung, je nach Einsatzaufgabe der Einsatzkraft, nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter über den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Auf Verlangen des Ortswehrleiters oder des Stadtwehrleiters ist ein amtliches Führungszeugnis einzureichen.
- (3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit von zwölf Monaten und Abschluss der Lehrgänge: Truppmann Teil I und Sprechfunk erfolgt durch den Ortswehrleiter die Übernahme als Einsatzkraft. Im Anschluss daran ist bei gesundheitlicher Eignung der Lehrgang Atemschutzgeräteträger zu absolvieren. Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben oder eine Doppelmitgliedschaft anstreben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher, unter Angabe von Gründen, bei dem Verantwortlichen oder seinem direkten Dienstvorgesetzten zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.
- (5) Eine Doppelmitgliedschaft am Wohn- und Arbeitsort ist mit Zustimmung beider Gemeindewehrleiter und des Trägers des Brandschutzes möglich. Regelungen zu Ausbildung, Dienstkleidung und Funktionen sind schriftlich, nach der im Landkreis Stendal einheitlichen Vereinbarung zur Doppelmitgliedschaft festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren gemäß § 32 KVG LSA. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 5

Jugendfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehren können eine Jugendfeuerwehr einrichten. Sofern die Feuerwehr der Hansestadt Stendal keine eigene Jugendfeuerwehrordnung hat, gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

§ 6

Kinderfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Sofern die Feuerwehr der Hansestadt Stendal keine eigene Kinderfeuerwehrordnung hat, gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

§ 7

Frauen- oder Unterstützungsgruppe

- (1) Die Angehörigen der Frauen- oder Unterstützungsgruppe unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Frauen- oder Unterstützungsgruppe wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Trägers des Brandschutzes gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können.
- (2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb vier Wochen beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung

§ 10

Fördernde Mitglieder

Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 11

Fachberater

Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Mitgliedschaft richtet sich nach der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren LSA.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Monats erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, über den jeweiligen Ortswehrleiter einzureichen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrleiter schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Erfolgt die Einladung per E-Mail, wird die Einladung zusätzlich per Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Dann wird eine neue Mitgliederversammlung, gemäß Abs. 1, einberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister und der Stadtwehrleiter sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist unverzüglich gemäß der Ladungsfrist nach Abs. 1 einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Die öffentliche Jahreshauptversammlung kann jährlich, aber muss spätestens alle 3 Jahre in jeder Ortsfeuerwehr durchgeführt werden. In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern.
- (2) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten Abteilungen vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln.

- (3) Der Stadtwohrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauffolgenden Halbjahres.

§ 15

Vorschlagswahl

- (1) Vorschlagswahlen der Ortswehrleitung erfolgen durch die Mitgliederversammlung, gemäß § 13, der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind.
Bei dem Wahlergebnis sind die Briefwahlstimmen mit zu berücksichtigen.
- (2) Wahlvorschläge sind nach Festlegung des Wahltermins und mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Stadtwohrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens zwei weiteren aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein. Informationen zur Vorschlagswahl erfolgen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Durchführung von Vorschlagswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen. Bei Briefwahlen ist der Wahlvorstand in einer vorherigen dienstlichen Veranstaltung zu ermitteln. Die Abstimmung kann offen erfolgen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Eine notwendige Stichwahl erfolgt direkt im Anschluss, sofern keine Briefwahl möglich war. Bei einer durchgeführten Briefwahl muss eine erneute Versammlung gemäß § 13 durchgeführt werden. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.
- (6) Aktive Mitglieder, welche sich in einer Doppelmitgliedschaft befinden, sind nur in ihrer Hauptfeuerwehr vorschlags- und wahlberechtigt. Sie dürfen sich nicht zur Wahl in ihrer Nebenfeuerwehr als Funktionsträger stellen und vorgeschlagen werden.
- (7) Briefwahlen sind zulässig, darüber berät und entscheidet die Ortswehrleitung. Über Ablauf und Durchführung entscheidet die Ortswehrleitung.

- (8) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern erfolgt durch die Ortswehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung.

§ 16

Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die jeweilige Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter und sein(e) Stellvertreter werden in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren mit einer Vorschlagswahl gewählt. Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.
- (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem/der stellvertretenden Ortswehrleiter, dabei können ein oder zwei Zug- oder Gruppenführer der Ortswehrleitung sowie deren Stellvertreter angehören. Weitere – nicht gewählte - Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und der Sicherheitsbeauftragte werden durch den zuständigen Ortswehrleiter eingesetzt.
- (3) Nach einer Fusion erfolgt eine Neuwahl der Ortswehrleitung.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt. Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr unter anderem über
- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes
 - c. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten
 - d. Auszeichnungen und Beförderungen
 - e. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen
 - f. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen

beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Des Weiteren können sie über Vorschläge zur Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln beraten und der Stadtwehrleitung unterbreiten.

An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 17

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen beiden Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat den Stadtfeuerwehrausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen.
- (3) Über jede Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 18

Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen beiden Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter. Weitere – nicht gewählte - Funktionsträger können Mitglied der Stadtwehrleitung sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sicherheitsbeauftragte werden durch den Stadtwehrleiter eingesetzt.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder,
 - mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses oder
 - der Oberbürgermeister dies verlangen.
- (3) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Stadtwehrleitung handelt entsprechend der Dienstanweisung des Stadtwehrleiters.

§ 19

Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des

abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstige das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.

- (3) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 20

Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Jedes aktive Mitglied, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln sind. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust dieser ist sie zu ersetzen. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu.
- (2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben.

§ 21

Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten.
- (3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Ortswehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

§ 22

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal haben die ihnen obliegenden Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Feuerwehrsatzung, Dienstanweisungen, Unfallverhütungsmaßnahmen sowie Weisungen der Führungskräfte zu beachten.

- (2) Verletzt ein Mitglied schuldhaft seine Dienstpflicht, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere,
- a) mündliche Ermahnung
 - b) schriftliche Verwarnung
 - c) zeitweiliger Ausschluss vom Einsatz-, Ausbildungs- und / oder Übungsdienst
 - d) zeitweilige oder dauerhafte Enthebung von Funktionen
 - e) Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (4) Der Ortswehrleiter entscheidet über Ordnungsmaßnahmen. Für Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 b), c), d) und e) ist vorab das Benehmen des Stadtwehrleiters einzuholen.
- (5) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Ahndung von Verstößen, die eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 b), c), d) und e) zur Folge haben sollen, sind zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 b), c), d) und e) ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal vom 05.12.2022 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler

Oberbürgermeister

(LS)